

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

01.07.2022

Geschäftszeichen:

III 55-1.43.11-4/22

Nummer:

Z-43.11-193

Geltungsdauer

vom: **1. Juli 2022**

bis: **1. Juli 2027**

Antragsteller:

Wodtke GmbH

Rittweg 55-57

72070 Tübingen-Hirschau

Gegenstand dieses Bescheides:

Raumluftunabhängige Pelletöfen mit den Bezeichnungen

BM 01 "ivo.tec", BM 01-2 "ivo.safe" und BM 01-4 "ivo.smart"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und sechs Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand sind raumluftunabhängige Pelletöfen mit Bezeichnungen, Nennwärmeleistungen, und Kennwerten gemäß Tabelle 1 für den Brennstoff Holzpellets.

Tabelle 1: Bezeichnungen und Merkmale der Feuerstätten

Feuerstätten-bezeichnung	Nennwärmeleistung	Abgastemperatur	Abgasmassestrom	Notw. Förderdruck	CO ₂ -Gehalt	Abstand	
						seitlich	hinten
	kW	°C	g/s	Pa	%	cm	
BM 01 "ivo.tec"	3	60	3,8	2	6,6	20	20
BM 01-2 "ivo.safe"	8	62	5,3	5,6	10,9		
BM 01-4 "ivo.smart"	9	90	7,5	2	9,1		
	11	100	8,8	3	9,8		
	13	105	9,7	3	10		
	15	110	10,8	5	10,2		

Sie sind anschlussfertige Baueinheiten zur Erwärmung von Heizwasser auf maximal 90 °C sowie im geringen Maße zur Raumheizung. Der zulässige wasserseitige Betriebsüberdruck beträgt 3 bar und der Wasserinhalt der Feuerstätte 24 Liter. Die Nennwärmeleistungsbereiche der Feuerstätten sind in Tabelle 2 angegeben.

Tabelle 2: Leistungsgrößen

Nennwärmeleistungsbezeichnung zur Wassererwärmung zur Raumheizung	Leistungsbereich in kW				
	3 bis 8	3 bis 9	3 bis 11	3 bis 13	3 bis 15
	7	8	10	12	14
	1	1	1	1	1

Die Feuerstätten mit den Bezeichnungen BM 01 "ivo.tec", BM01-2 "ivo.safe" und "BM01-4 "ivo.smart" sind von ihrer Grundkonzeption her baugleich und unterscheiden sich in den Außenverkleidungen.

Die für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb erforderliche Verbrennungsluftleitung vom Freien oder vom Luftschaft des Luft-Abgas-Schornsteins und das Verbindungsstück für die Abgasabführung zum Schornstein oder zum Luft-Abgas-Schornstein sind Zubehörteile der Feuerstätte.

Die Feuerstätten entsprechen nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung den Typen FC_{43x} und FC_{53x} von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik¹.

Nicht Gegenstand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind die für den ordnungsgemäßen Betrieb der o. g. Feuerstätte erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zur Abgasabführung, Brennstoffversorgung, Wärmeverteilung und Brauchwasserversorgung.

Die raumluftunabhängigen Pelletöfen sind zur Erwärmung von Wasser als Wärmeträgermedium für Heizzwecke bzw. Brauchwassererwärmung sowie im geringen Umfang zur Raumheizung bestimmt.

Die erforderliche Verbrennungsluft wird der Feuerstätte über eine dichte Leitung vom Freien oder über einen Luftschaft eines Luft-Abgas-Schornsteins und einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätte entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise dürfen die Feuerstätten auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet sind sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten gemäß Abschnitt 1 müssen dem Baumuster, das der Zulassungsprüfung zugrunde lag, und den beim DIBt hinterlegten Konstruktionsunterlagen gemäß den Prüfberichten Nr. "FSPS-Wa 1398-Z", "FSPS-Wa 2055-Z", "FSPS-Wa 2012-Z" und "FSPS-Wa 2230-Z" der Feuerstättenprüfstelle der RWE Power AG sowie den Darstellungen in den Anlagen 1 bis 6 entsprechen.

Die Feuerstätten bestehen im Wesentlichen aus der Brennkammer mit dem Brennertopf, den Heizgaszügen mit Wärmetauscher, dem Abgasventilator, dem Vorratsbehälter mit der automatischen Beschickungseinrichtung, der sicherheitstechnischen Ausrüstung, der Verkleidung einschließlich Regelung.

Die aus Stahl bestehende, doppelwandige und wasserführende Brennkammer bildet auch die Heizgaszüge. Die Brennkammer ist links, rechts und rückwärtig auf der äußeren Oberfläche mit Wärmedämmung verkleidet. Der am Boden der Brennkammer angeordnete Brennertopf besteht aus Edelstahl. Der Brennertopf enthält entsprechende Öffnungen für die Zufuhr der Verbrennungsluft und einen Schwenkrost aus Edelstahl zur automatischen Reinigung. Unter dem Brennertopf ist ein Aschekasten aus Stahlblech angebracht. Oberhalb der Brennkammer ist eine Stahlplatte zur Umlenkung der Verbrennungsgase angeordnet. Die Feuerstätten haben eine Ascheraumtür aus Gusseisen.

An der Frontseite der Brennkammer befindet sich eine Feuerraumtür, deren Sichtscheibe aus einem hitzebeständigen Keramikglas besteht. Sie dient zur Inspektion und Reinigung der Feuerstätten. Ein Betrieb bei geöffneter Feuerraumtür ist nicht möglich, Sicherheitsschalter an Feuerraum- und Ascheraumtür sowie Befüllklappe und Schwenkrost überwachen die Schließ- und Stellpositionen.

Der VDE-gerechte Abgasventilator befindet sich unmittelbar vor dem Abgasstutzen. Dieser hat eine Nennweite von 100 mm und ist an der Rückseite der Feuerstätten angebracht. Der Verbrennungsluftstutzen mit einer Nennweite von ebenfalls 100 mm ist seitlich des v. g. Abgasstutzen auch auf der Rückseite der Feuerstätte angeordnet.

¹ Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe – März 2015 -

Typ FC_{43x}

Feuerstätte mit Verbrennungsluftgebläse zum Anschluss an ein Luft-Abgas-System. Die Verbrennungsluftleitung vom Luftschaft und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

Typ FC_{53x}

Feuerstätte mit Verbrennungsluftgebläse zum Anschluss an einen Schornstein. Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

Hinter der Rückwand der Brennkammer befindet sich der in die Feuerstätten integrierte ca. 40 kg fassende Vorratsbehälter mit einer automatischen Beschickungseinrichtung, die mit einem VDE-gerechten E-Motor ausgestattet ist. Zwischen dem Vorratsbehälter und der wasserführenden Brennkammer sind eine nichtbrennbare Wärmedämmung sowie ein Brandschutzlaminat angeordnet, die den Vorratsbehälter thermisch abschotten.

Die Anschlussstutzen für Heizwasservor- und -rücklauf sind auf der Rückseite der Feuerstätte angeordnet. Die Seitenverkleidung der Feuerstätten besteht wahlweise aus Stahlblech, Glas, Verbundwerkstoffen, Keramik oder asbestfreiem Speckstein.

Der in den Feuerstätten eingebaute Mikroprozessor regelt die Taktzeiten der Förderschnecke und den Verbrennungsluftvolumenstrom. Die Feuerstätten sind zur Zündung des Brennstoffes mit einer elektrischen Zündeinrichtung versehen.

Optional können die Feuerstätten mit einer automatischen, motorisch angetriebenen Wärmetauscherreinigungseinrichtung ausgestattet werden.

Als weitere Ausstattungsoption können die Feuerstätten einen Anschlussstutzen für die externe Brennstoffbeschickung enthalten.

Die Gasdurchlässigkeit der Feuerstätte beträgt bei einem statischen Überdruck von 10 Pa in ihrem Innern gegenüber dem Äußeren $\leq 2,0 \text{ m}^3/\text{h}$ im Normzustand.

Der CO-Gehalt im Abgas darf 0,029 Vol.-% (290 ppm) bezogen auf 13 % O₂ nicht überschreiten. Der notwendige Förderdruck für den Betrieb der Feuerstätte bei Nennwärmeleistung ist in der Tabelle 1 angegeben.

Das Verbindungsstück für die Abgasführung muss DIN EN 1856-2² entsprechen und hat einen Durchmesser von 100 mm, eine max. Länge von 4 m und darf 3 Bögen a 90° aufweisen. Das Verbindungsstück darf keinen Längsfalz haben; es ist dicht an den Luft-Abgas-Schornstein und die Feuerstätte zu montieren.

Die Leitung für die Verbrennungsluftzuführung muss ausreichend dicht sein, zum Beispiel mit Bauteilen für Lüftungsanlagen, die die Anforderungen der Luftdichtheitsklassen C und D von DIN EN 12273³ oder DIN EN 13180⁴ erfüllen. Die Leitungen müssen passgenau mit ausreichender Überschieblänge (Einstecktiefe) miteinander verbunden werden und gegen Auseinanderrutschen gesichert sein. Die Leitung für die Verbrennungsluftzuführung darf eine Länge von 10 m nicht überschreiten und 1 Adapter sowie 3 Bögen a 90° haben. Als Verbrennungsluftleitung dürfen auch Alu-Flexrohre verwendet werden.

Sicherheitstechnische Ausrüstungen

Die Feuerstätten sind mit folgenden Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet:

- Sicherheitsmikroschalter an der Feuerraumtür, Aschraumtür, Füllklappe und am Schwenkrost zu ihrer Überwachung im Feuerstättenbetrieb,
- 1 Temperaturwächter nach DIN EN 14597⁵ im Pelletfallrohr zur Überwachung der Temperatur im Vorratsbehälter, Einstellwert: 85 °C,
- 1 Temperaturwächter nach DIN EN 14597⁵ in Brennkammer zur Überwachung des Zündvorganges,
- 1 Temperaturregler nach DIN EN 14597⁵ im Wasserraum der Feuerstätten, Einstellbereich: 80 °C bis 90 °C,
- 1 Sicherheitstemperaturbegrenzer nach DIN EN 14597⁵ im Wasserraum der Feuerstätten, Maximaler Einstellwert: 100 °C

2	DIN EN 1856-2	Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen; Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall; Ausgabe:2009-09
3	DIN EN 12237	Lüftung von Gebäuden - Luftleitungen - Festigkeit und Dichtheit von Luftleitungen mit rundem Querschnitt aus Blech; Deutsche Fassung EN 12237:2003; Ausgabe:2003-07
4	DIN EN 13180	Lüftung von Gebäuden - Luftleitungen - Maße und mechanische Anforderungen für flexible Luftleitungen; Deutsche Fassung EN 13180:2001; Ausgabe:2002-03
5	DIN EN 14597	Temperaturregeln und Temperaturbegrenzer für wärmeerzeugende Anlagen; Deutsche Fassung EN 14597:2015; Ausgabe:2015-02

Die technischen Daten der Feuerstätte sind in der Tabelle 3 aufgeführt.

Tabelle 3: Technische Daten

Nennwärmeleistungsbezeichnung zur Wassererwärmung zur Raumheizung	kW	3 bis 8	3 bis 9	3 bis 11	3 bis 13	3 bis 15
		7 1	8 1	10 1	12 1	14 1
Wasserinhalt	l	24				
Wärmeträger		Wasser				
max. zul. Vorlauftemperatur:	°C	90				
max. zul. Betriebsüberdruck:	bar	3				
Stromart Wechselstrom	V/Hz	230/50				

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die raumluftunabhängigen Pelletöfen sind werkseitig im Herstellwerk des Antragstellers unter Einhaltung der Bestimmungen in Abschnitt 2.1 herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller (Antragsteller) mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die Feuerstätten an gut sichtbarer Stelle mit einem dauerhaften Typenschild zu kennzeichnen. Das Typenschild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Typenbezeichnung nach Abschnitt 1
- Baujahr
- Nennwärmeleistung
- zulässiger Betriebsüberdruck
- zulässige Vorlauftemperatur
- Stromart/Nennspannung/Frequenz
- Zulassungsnummer
- Mindestabstand zu brennbaren Baustoffen

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jeder Feuerstätte) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Bauausführung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Identität der Ausrüstung (Feuerstätte und Zubehörteile),
- der Festeinstellung der Sicherheitseinrichtungen und deren Sicherung gegen Verstellen,
- der Dichtheit der wasserführenden Teile nach deren Zusammenbau (Wasserdruckprüfung mit zweifachem Betriebsdruck)
- der Dichtheit (Gasdurchlässigkeit in m³/h) sowie
- der Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist dahingehend zu beurteilen, ob die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Herstellung und Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen und dieser Zulassung gegeben sind, der Prüfstand des Feuerstättenherstellers geeignet ist, die Dichtheit (Gasdurchlässigkeit) der Feuerstätte zu prüfen, sowie die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 eingehalten sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4 Aufstellungs- und Bedienungsanweisung

Der Hersteller muss jeder Feuerstätte eine leicht verständliche Aufstellungs- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen dürfen den Bestimmungen dieses Bescheids nicht widersprechen. Sie müssen mit Ausnahme der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer mindestens mit den Angaben des Typschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

Die Aufstellungsanweisung muss insbesondere unterrichten über

- über die Anforderungen der Abschnitte 1, 3 und 4 und entsprechende Maßgaben vorgeben,
- zusätzliche Ausrüstungsteile, die durch den Zulassungsbescheid nicht ausdrücklich gefordert werden,
- die Notwendigkeit zur Beachtung der elektronischen Installationsvorschriften (VDE-Regeln), sowie der einschlägigen Installationsregeln.

Dies sind insbesondere

- DIN EN 12828⁶ - Heizungssysteme in Gebäuden - Planung von Warmwasser-Heizungsanlagen,
- die hydraulische Einbindung der Feuerstätten in die Wärmeverteilungsanlage,
- die Verwendung einer geeigneten Temperatursteuerung und -regelung,
- die Einstellarbeiten an der Feuerungseinrichtung,
- das Verbot jeglicher Veränderung an den Bauteilen der Feuerstätten.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätte mit den in Abschnitt 1 genannten Bezeichnungen gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Die Feuerstätten müssen auf einen geeigneten, tragfähigen Untergrund gesetzt werden.

Der Abstand der raumluftunabhängigen Feuerstätte zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen und zu Einbaumöbeln, deren Wärmedurchlasswiderstand $\leq 1,2 \text{ m}^2\text{K/W}$ beträgt, muss seitlich und nach hinten 20 cm betragen. Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von der Feuerraumöffnung der Feuerstätte einen Abstand von mindestens 80 cm haben. Vor der Feuerraumöffnung der Feuerstätte ist der Fußboden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerraumöffnung hinaus erstrecken.

Aufgrund der raumluftunabhängigen Betriebsweise der Feuerstätten ist für die Verwendung der Feuerstätten Folgendes zu beachten:

Die Öffnung für die Verbrennungsluftansaugung und die Schornsteinmündung sollten so angeordnet sein, dass windbedingte Druckschwankungen sich möglichst gleichmäßig auf den Luftschacht und den Schornstein auswirken. Zur Reduktion der Strömungswiderstände wird empfohlen die Feuerstätten abgasseitig mit einem senkrechten Verbindungsstück nach oben mit 50 cm Länge an den Luft-Abgas-Schornstein anzuschließen.

⁶ DIN EN 12828 Heizungssysteme in Gebäuden - Planung von Warmwasser-Heizungsanlagen; Deutsche Fassung EN 12828:2012+A1:2014; Ausgabe:2014-07

Die ausreichende Verbrennungsluftversorgung für die raumluftunabhängigen Pelletöfen ist im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung gemäß Abschnitt 3.2 nachzuweisen. Hierbei darf der Druckwiderstand in der Verbrennungsluftleitung 10 Pa nicht übersteigen.

Hinsichtlich der brandschutztechnischen Installationsvorschriften für die Verbrennungsluftleitung vom Freien zur Feuerstätte gilt die bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Verbrennungsluftleitungen vom Freien sind darüber hinaus gegen Kondensatbildung zu dämmen.

Um eine Auskühlung in Stillstandszeiten zu verhindern, sollte der Abgasweg mit einer Absperrinrichtung ausgestattet werden, deren Offen- und Geschlossenstellung in unmittelbarer Nähe zur Feuerstätte eindeutig erkennbar ist. Bei Feuerstätten, die aufgrund ihrer Verbrennungslufteinstellungen geschlossen werden können, kann auf diese Absperrinrichtung verzichtet werden.

Die Abgase der Feuerstätte sind in einen einfach belegten Schornstein oder in einen Abgasschacht eines einfach belegten Luft-Abgas-Schornsteins einzuleiten.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner, abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn durch die zuluftseitige Bemessung sichergestellt ist, dass durch Betrieb der luftabsaugenden Anlagen kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien im Aufstellraum, der Wohnung oder einer vergleichbaren Nutzungseinheit auftritt.

3.2 Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage gelten die Feuerstättenkennwerte gemäß den Angaben der Tabelle 1.

Der Nachweis, dass die Abgase der Feuerstätten bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden und gegenüber Räumen kein Überdruck auftritt sowie der Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb über die Verbrennungsluftleitung, ist nach DIN EN 13384-1⁷ zu führen. Dabei sind alle Lastfälle jeweils mit maximaler Nennwärmeleistung und kleinstmöglicher Teillast (in der Regel 3 kW) zu berechnen.

3.3 Ausführung

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätten gilt die Aufstellungsanweisung des Herstellers.

Die Feuerstätten sind mit den Verbindungsstücken an den Schornstein anzuschließen, die Ausführung muss die temperaturbedingte Längenänderung des Verbindungsstücks berücksichtigen. Die Verbrennungsluftleitung ist an den Schacht für die Verbrennungsluft anzuschließen.

Der ausführende Fachbetrieb hat gegenüber dem Bauherrn schriftlich die Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten ist die Bedienungsanweisung des Herstellers maßgebend, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Die Erstinbetriebnahme der raumluftunabhängigen Feuerstätten muss durch einen Fachunternehmer erfolgen.

⁷ DIN EN 13384-1 Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1:2015+A1:2019; Ausgabe: 2019-09

Der Eigentümer der Feuerstätte ist vom Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes umfassend über periodisch notwendige Prüfungen des Zulassungsgegenstandes auf seine Wirksamkeit und Betriebssicherheit schriftlich zu unterrichten. Dem Eigentümer ist hierzu die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung sowie die nach § 3 der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert am 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) erforderliche Betriebsanleitung zu übergeben. Die Betriebsanleitung muss die für die Inbetriebnahme, Wartung, Inspektion, Überprüfung der Funktionssicherheit und gegebenenfalls Reparatur des Zulassungsgegenstandes notwendigen und zweckdienlichen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit enthalten.

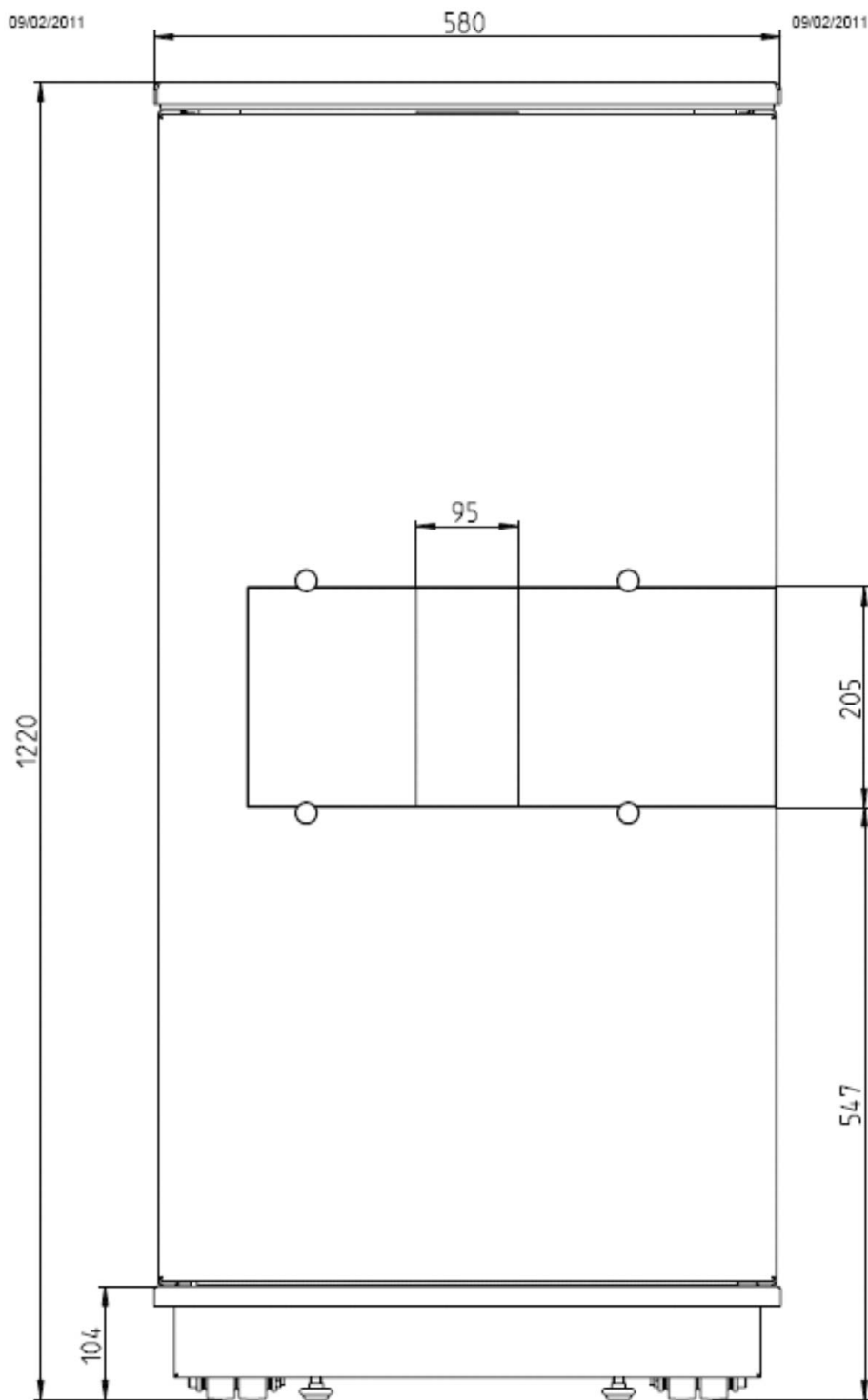
Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind regelmäßig - mindestens jedoch einmal jährlich - durch einen Fachunternehmer zu warten. Dabei sind insbesondere die ordnungsgemäße Einstellung und Funktion der Sicherheitseinrichtungen und der Feuerungseinrichtung zu überprüfen.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen nur mit geschlossener Feuerraumtür betrieben werden. Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen nur Holzpellets der Größenklasse \varnothing 5 mm – 8 mm gemäß den Angaben des Antragstellers verwendet werden.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind regelmäßig - mindestens jedoch einmal jährlich - auf Verschmutzung zu überprüfen und ggf. zu reinigen.

Ronny Schmidt
Referatsleiter

Beglaubigt
Griese

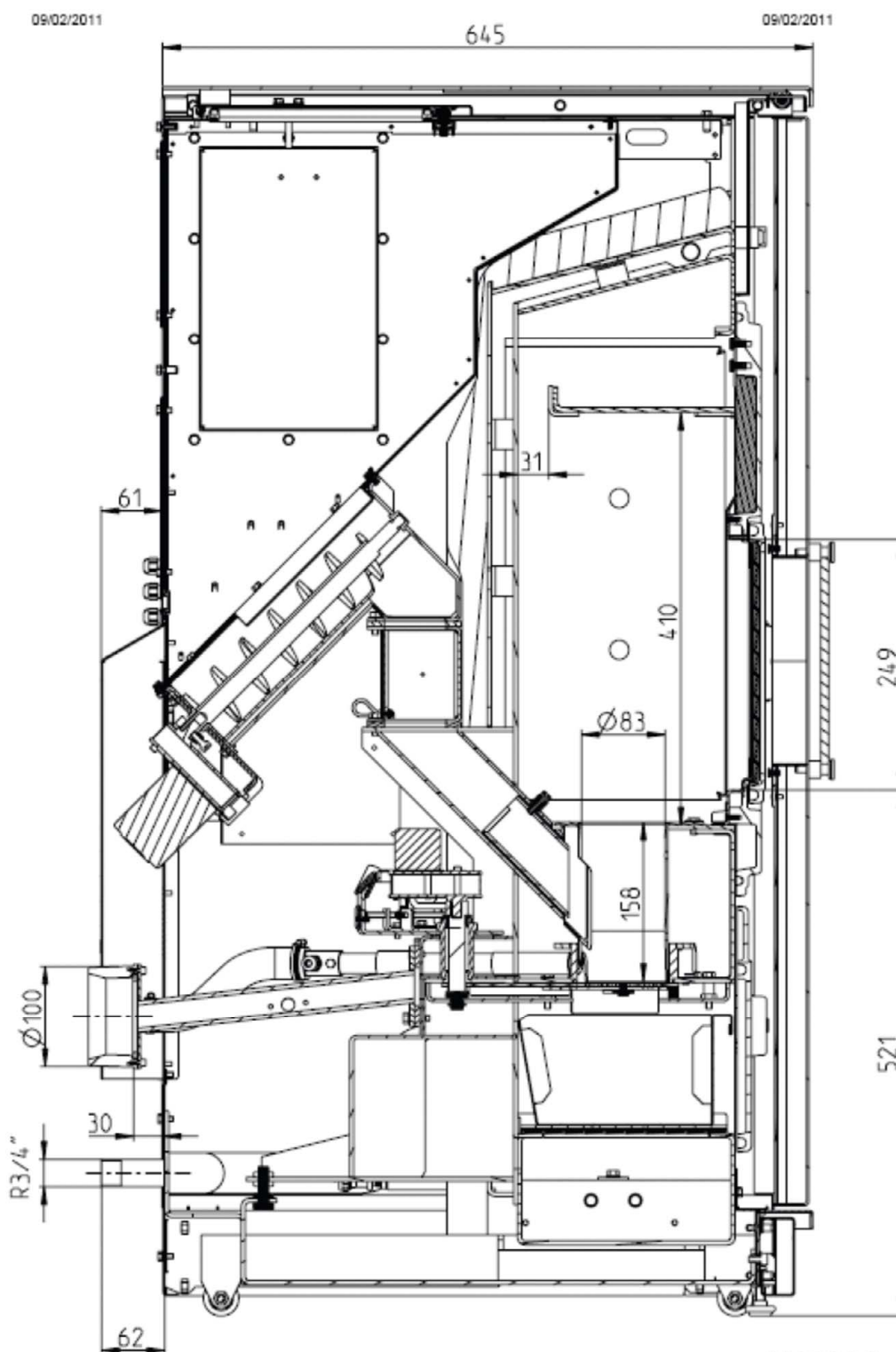


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.11-193

Raumluftunabhängige Pelletöfen mit den Bezeichnungen
BM 01 "ivo.tec", BM 01-2 "ivo.safe" und BM 01-4 "ivo.smart"

Abmessungen der Pelletfeuerstätten "BM 01 "ivo.tec" und BM 01-2 "ivo.safe"

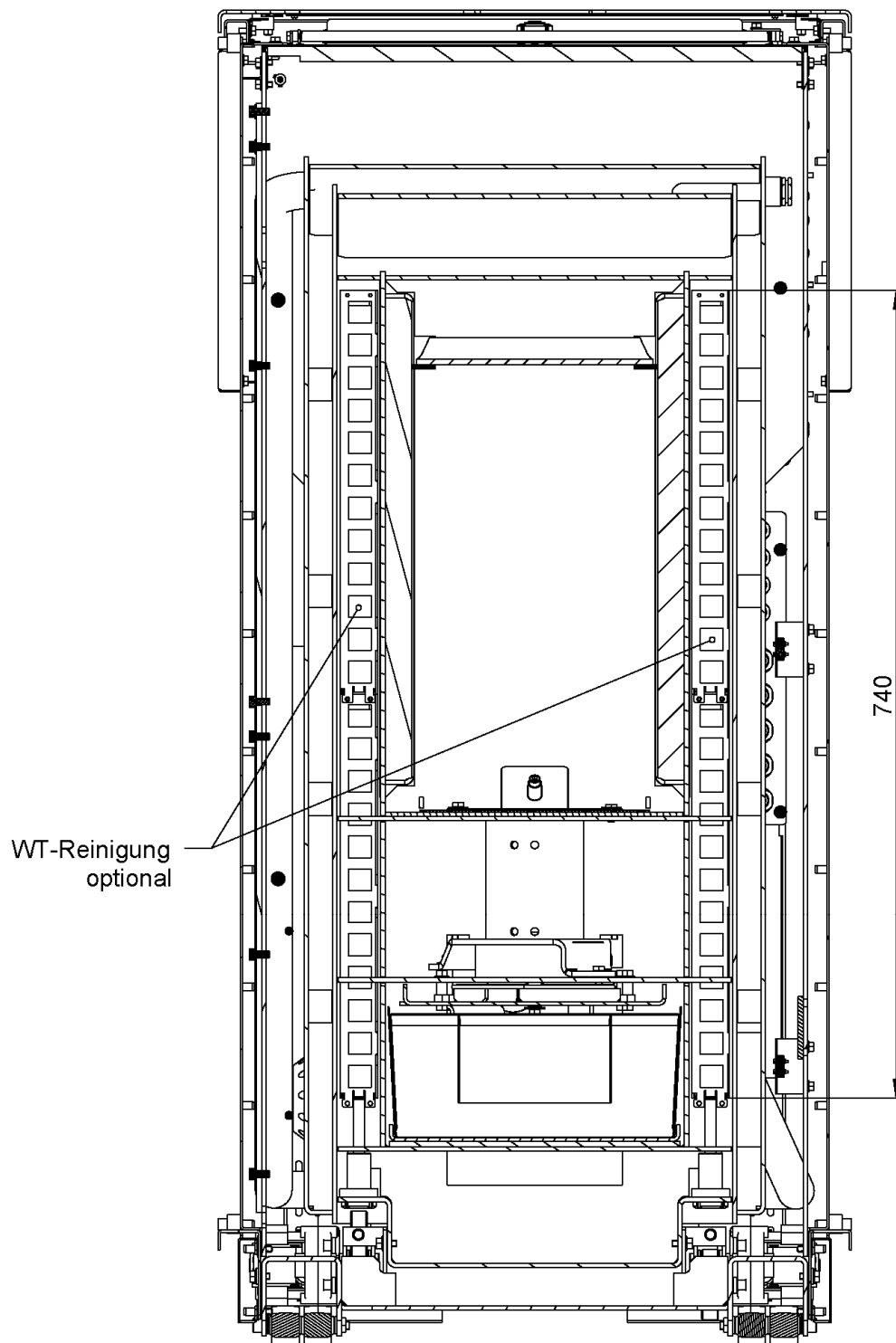
Anlage 1



Raumluftunabhängige Pelletöfen mit den Bezeichnungen
 BM 01 "ivo.tec", BM 01-2 "ivo.safe" und BM 01-4 "ivo.smart"

Schnitt und Maße der Pelletfeuerstätten "BM 01 "ivo.tec" und BM 01-2 "ivo.safe"

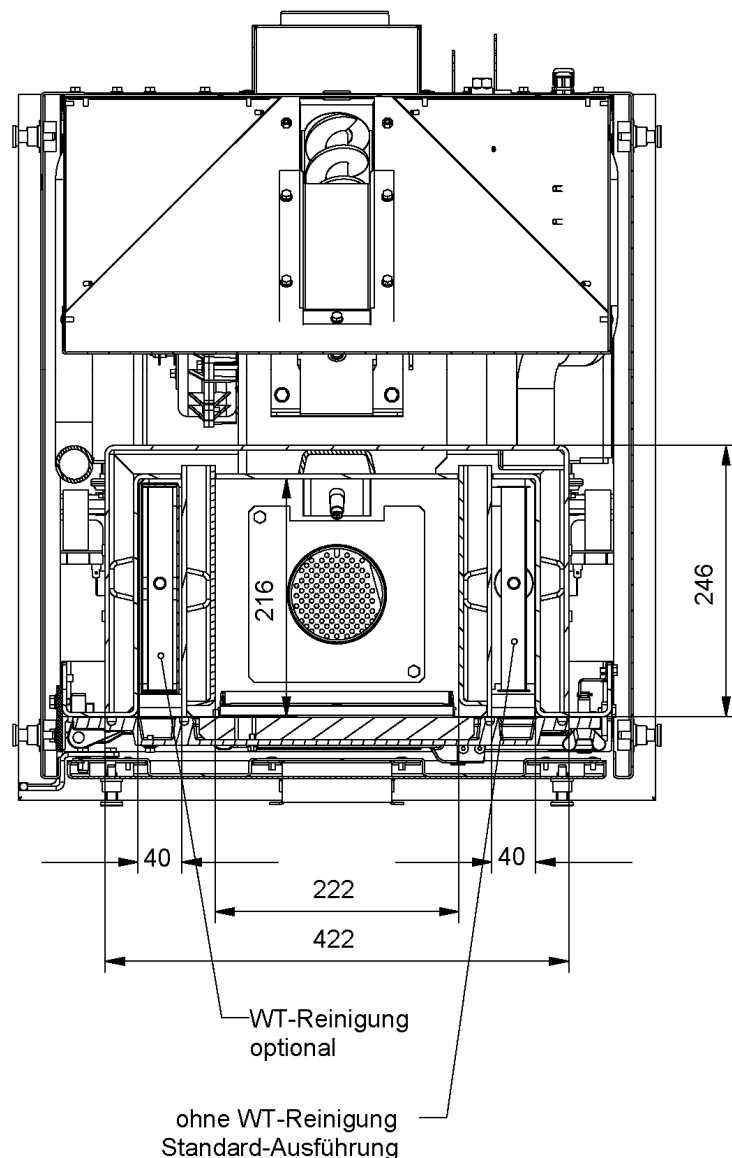
Anlage 2



Raumluftunabhängige Pelletöfen mit den Bezeichnungen
BM 01 "ivo.tec", BM 01-2 "ivo.safe" und BM 01-4 "ivo.smart"

Schnitt mit optionaler Wärmetauscherreinigung der Pelletfeuerstätten
"BM 01 "ivo.tec" und BM 01-2 "ivo.safe"

Anlage 3

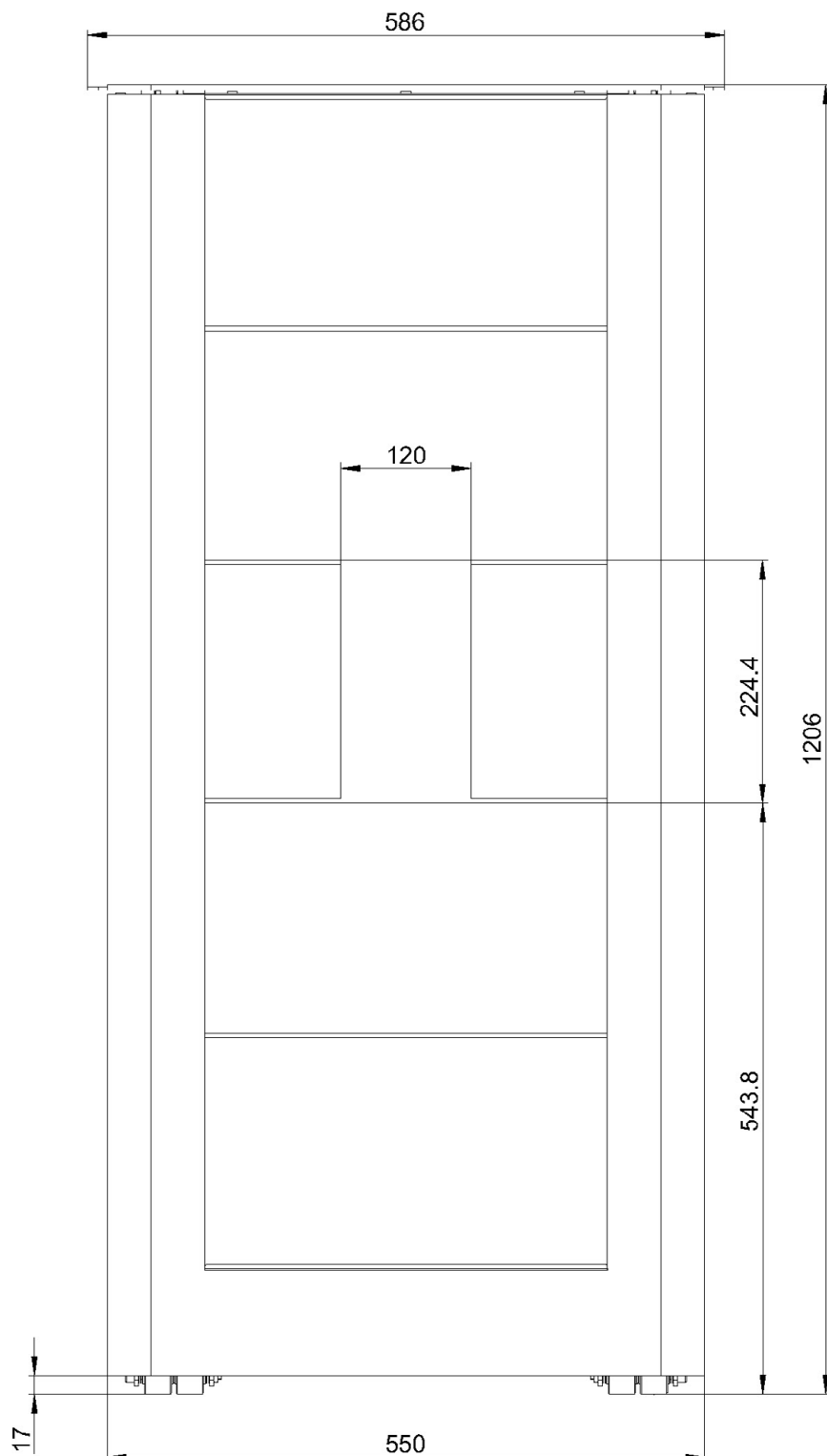


Bauteil	Material
Ofenkörper, Aschekasten, Pelletbehälter, Umlenkplatte	Stahlblech ST 37, ST 1203
Feuerraumtür, Ascheraumtür	Gusseisen
Brennertopf / Rost	Edelstahl
Türglas	Transparente Glaskeramik Neoceran N-0 bzw. Robax®
Dekorfrontglas	Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG)
einsetzbare Sichtblende	Stahlblech ST 37 / Vermiculite
Wasserwärmetauscher	Kesselstahl
Gebälsegehäuse, Abgasstutzen, Zuluftstutzen	Aluminium
Wärmedämmung	Mineralwolle
Seitenverkleidung	Stahlblech

Raumluftunabhängige Pelletöfen mit den Bezeichnungen
BM 01 "ivo.tec", BM 01-2 "ivo.safe" und BM 01-4 "ivo.smart"

Draufsicht im Schnitt und Materialliste der Pelletfeuerstätten
"BM 01 "ivo.tec" und BM 01-2 "ivo.safe"

Anlage 4

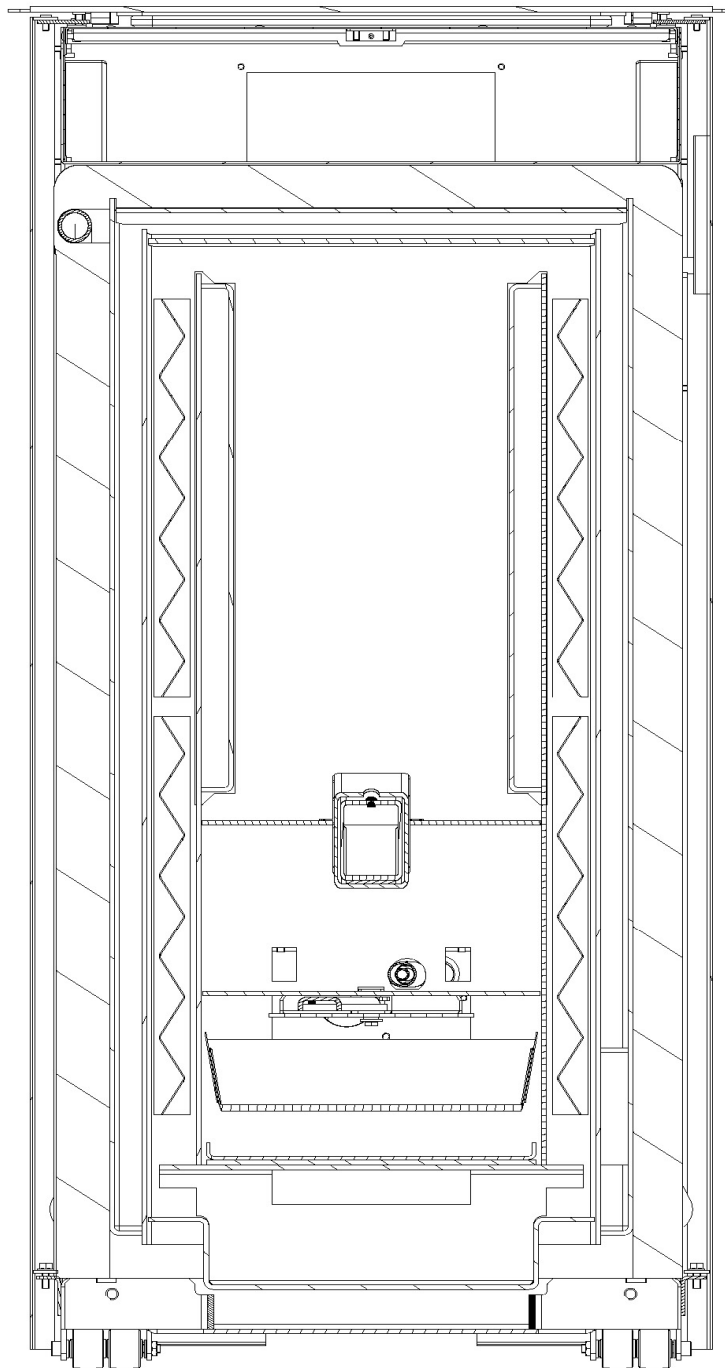


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.11-193

Raumluftunabhängige Pelletöfen mit den Bezeichnungen
BM 01 "ivo.tec", BM 01-2 "ivo.safe" und BM 01-4 "ivo.smart"

Abmessungen Frontansicht Feuerstätte BM 01-4 "ivo.smart"

Anlage 5



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.11-193

Raumluftunabhängige Pelletöfen mit den Bezeichnungen
BM 01 "ivo.tec", BM 01-2 "ivo.safe" und BM 01-4 "ivo.smart"

Schnitt der Feuerstätte BM 01-4 "ivo.smart"

Anlage 6